

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW
Beratung . Mitwirkung . Koordination



JAHRESBERICHT
2021



IMPRESSUM

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen
Telefon: 0208 880 59 0
Fax: 0208 880 59 29
E-Mail: info@lb-naturschutz-nrw.de
Internet: www.lb-naturschutz-nrw.de

Oberhausen, April 2022
Redaktion: Martin Stenzel, Sybille Müller (V.i.S.d.P.)
Layout und Satz: Jörg Hänisch, Bochum
Druck: SET POINT Medien, Kamp-Lintfort

Druck auf Recycling-Papier, ausgezeichnet
mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“

Titelblatt

Brütet im Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal“:
Der Raubwürger (Bild: K. Mühlmann).

Auch die Zulassung des Radweges RS 1 war Gegenstand von
Stellungnahmen der Naturschutzverbände (Bild: S. Rebsch).

Ein „Winterstreifen“ als Kompensationsmaßnahme in der
Feldflur (Bild: R. Joest).



Vorwort.....	2
Zahlen und Entwicklungen	
Personal.....	3
Entwicklung der Beteiligungsverfahren.....	3
Arbeitsschwerpunkte	
Informationen, Fortbildungen und Erfahrungsaustausch.....	10
Gesetze, Verordnungen und Erlasse.....	16
Landes- und Regionalplanung.....	22
Gewässerschutz.....	28
Abgrabungen.....	31
Immissionsschutz.....	31
Artenschutz und Schutzgebiete.....	32
Energie.....	34
Ausblick	
Arbeitsschwerpunkte 2021.....	36

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,
liebe Interessierte an der Arbeit des Landesbüros der
Naturschutzverbände,

auch der Jahresbericht für 2021 zeigt, dass sich die Vertreter*innen des ehrenamtlichen Naturschutzes hoch engagiert für die Belange des Naturschutzes einbringen. Die Verbandsbeteiligung ermöglicht es ihnen, diesen Belangen in den jeweiligen Verwaltungsverfahren eine Stimme zu geben und auf eine angemessene Berücksichtigung der Naturschutzbelange hinzuwirken. Zuverlässige und qualifizierte Unterstützung bei ihrer wichtigen Arbeit erhalten die ehrenamtlichen Naturschützer*innen durch die fachliche und rechtliche Beratung sowie die Schulungsangebote des Landesbüros.

Ein Schwerpunkt der Arbeit des Landesbüros lag im Jahr 2021 in der Begleitung der Naturschutzverbände bei der Beteiligung an verschiedenen Gesetzgebungsverfahren: So wurden u. a. die Klimagesetzgebung, das Landesnaturschutzgesetz und das Straßen- und Wegegesetz geändert sowie ein Radverkehrsgesetz eingeführt. In ihren Stellungnahmen setzten sich die Naturschutzverbände für verbindliche und mit der Regionalplanung verzahnte Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen, einen sparsamen Umgang mit dem wichtigen Umweltschutzgut „Fläche“ und umfassende und effektive Beteiligungsrechte – auch in Zulassungsverfahren für auf den ersten Blick umwelt- bzw. klimaschonende Vorhaben – ein. Entschieden wendeten sie sich gegen die mit der Änderung des Landesnaturschutzgesetzes geplante und mittlerweile in Kraft getretene Schwächung der Beteiligung der Naturschutzbeiräte.

In den Stellungnahmen zur Regionalplanung – einem weiteren Arbeitsschwerpunkt im Jahr 2021 – wendeten sich die Naturschutzverbände mit tatkräftiger Unterstützung des Landesbüros vehement gegen den ungebremsten Flächenverbrauch für Wohnbau- und Gewerbeflächen und brachten sich mit zahlreichen Vorschlägen für wirksame Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen, für einen naturverträglichen Ausbau der Erneuerbaren Energien sowie für eine Stärkung des Biotopverbundes in die Planverfahren ein.

Ich wünsche Ihnen eine angeregte Lektüre!

Herzliche Grüße

Dr. Heide Naderer

Vorsitzende des NABU NRW und Bevollmächtigte der Landesbüro-Gesellschaft



(Quelle: NABU NRW, Bernd Schaller)

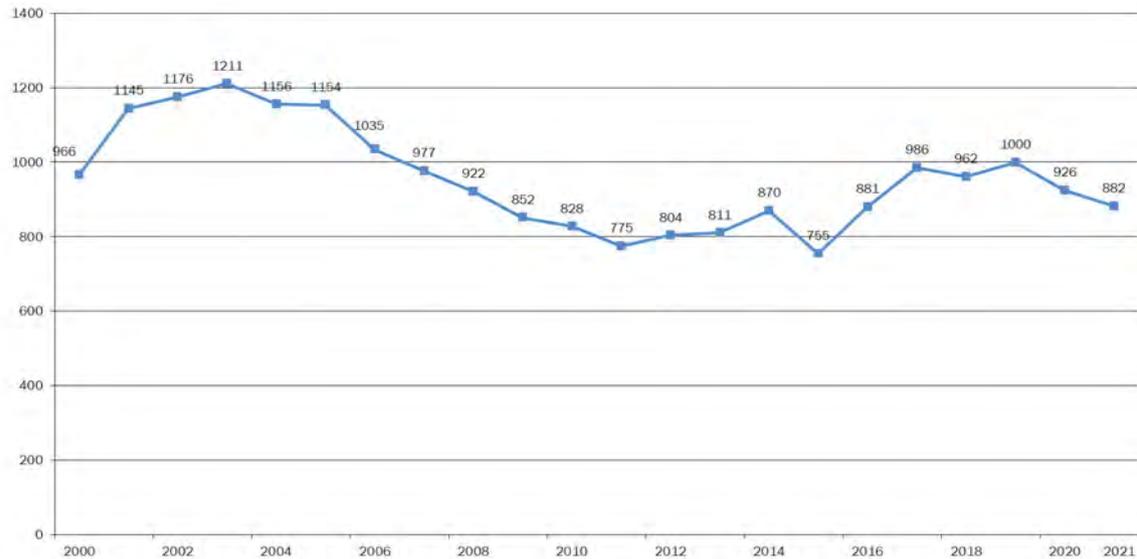
Zahlen und Entwicklungen

Personal

Verwaltungskräfte und ein interdisziplinäres Team von Fachkräften – zusammengesetzt aus Jurist*innen, Biolog*innen, Ökolog*innen und Landschafts- und Umweltplaner*innen – nehmen im Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (im Folgenden Landesbüro) für die Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland NRW (BUND), Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) und Naturschutzbund Deutschland NRW (NABU) alle Aufgaben rund um die Verbandsbeteiligung wahr. Für die in den Beteiligungsverfahren engagierten ehrenamtlichen Mitglieder der Naturschutzverbände wird die Mitwirkung (u. a. informelle/formelle Termine, Stellungnahmen/Einwendungen) koordiniert. Die ehrenamtlichen Verfahrensbearbeiter*innen werden rechtlich und naturschutzfachlich in den einzelnen Verfahren beraten und durch Schulungen in ihren Kompetenzen gestärkt. Auch stehen die Mitarbeiter*innen des Landesbüros Behörden und Antragsteller*innen für Anfragen zur Mitwirkung der Naturschutzverbände zur Verfügung. Ein aktueller Überblick über die Ansprechpartner*innen im Landesbüro findet sich auf der Website des Landesbüros unter lb-naturschutz-nrw.de»[Das Landesbüro](#).

Entwicklung der Beteiligungsverfahren

Im Jahr 2021 wurden im Landesbüro 882 neue Beteiligungsverfahren erfasst. Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf ihre Vollständigkeit und die Beachtung verfahrensrechtlicher Vorschriften geprüft und an circa 350 Vertreter*innen der Naturschutzverbände in den Kreisen und kreisfreien Städten versendet. Diese „Verfahrenspost“ enthielt in knapp der Hälfte der Verfahrensmittelungen auch Hinweise zu rechtlichen, fachlichen und organisatorischen Fragen, die für eine abzugebende Stellungnahme oder eine Mitwirkung an einem Termin von Bedeutung sind. Bei größeren Plan- und Zulassungsverfahren, wie beispielsweise für Infrastrukturprojekte oder Neuaufstellungen und Änderungen von Regionalplänen, bietet die aufwendige Vorabsichtung der Antragsunterlagen mit verschiedenen Fachgutachten eine wichtige Grundlage und Hilfestellung für das weitere ehrenamtliche Engagement in den Verfahren. Zudem unterstützt das Team des Landesbüros die ehrenamtlichen Verfahrensbearbeiter*innen bei naturschutzfachlichen oder rechtlichen Fragen, die sich bei der Erarbeitung von Stellungnahmen oder in der Vorbereitung auf Termine stellen. Das Landesbüro



Entwicklung der Verfahrenszahlen 2000–2021

leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung ehrenamtlichen Engagements und trägt zur Qualifizierung der Beiträge des ehrenamtlichen Naturschutzes in der Verbandsbeteiligung bei.

Aufgrund des besonderen Abstimmungserfordernisses zwischen den Naturschutzverbänden erfolgt in allen kreisübergreifenden sowie – wegen der besonderen Bedeutung für die nachfolgenden Planungsebenen und Zulassungsverfahren – in allen Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Raumordnungsplänen (Landesentwicklungsplan, Regionalpläne) und allen Raumordnungsverfahren die Abgabe einer gemeinsamen Stellungnahme durch das Landesbüro. Auch bei der Beteiligung an landesweiten Verfahren zu Gesetzgebungen, Verordnungen, Erlassen sowie bei besonders konfliktreichen Verfahren erfolgt in der Regel die Koordination einer gemeinsamen Stellungnahme durch das Landesbüro. Ist die abschließende Erarbeitung einer gemeinsamen Stellungnahme über das Landesbüro nicht vorgesehen, werden die Bearbeiter*innen in der Verfahrensmittelung aufgefordert, ihre Stellungnahmen zu erarbeiten und diese vor Abgabe möglichst mit den Vertreter*innen der anderen Verbände abzustimmen – sowohl inhaltlich als auch organisatorisch.

Das Landesbüro bearbeitete im Jahr 2021 insgesamt mindestens 2000 Verfahren. Neben den 882 neuen Verfahren handelte es sich um noch laufende Beteiligungsvorgänge aus den

Vorjahren, deren Anzahl mit einigen hundert Verfahren zu veranschlagen ist, sowie 837 Beteiligungen an Bauleitplanverfahren.

Knapp 1.480 Fälle registrierte Mitwirkungen an der Erarbeitung von Stellungnahmen, davon 608 in Verfahren zur Bauleitplanung, belegen auch für das Jahr 2021 ein großes ehrenamtliches Engagement im Rahmen der Verbandsbeteiligung in NRW.

Die Anzahl der vom Landesbüro erfassten Teilnahmen an Terminen – von informellen Gesprächsrunden vor Antragstellung über Termine zur Klärung von Fragen rund um die Umweltverträglichkeitsprüfung (Screening, Scoping) bis hin zu Erörterungsterminen – liegt im Jahr 2021 mit 276 Fällen sehr deutlich über den Vorjahren. Gegenüber dem Vorjahr ist eine Steigerung um fast das Dreifache und gegenüber dem Durchschnittswert der Jahre 2016–2019 ein Zuwachs um circa 50% zu verzeichnen. Während im ersten Jahr der Coronapandemie zunächst einige Verfahrensschritte stockten und anstelle von Terminen meistens ausschließlich Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben wurde, haben sich im Jahr 2021 Online-Formate zur Durchführung von Terminen unter Pandemiebedingungen stärker etabliert. Allerdings kamen bei den Erörterungsterminen nach wie vor fast ausschließlich die durch das Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) eröffnete Möglichkeit von Online-Konsultationen mit der Gelegenheit zu schriftlichen Äußerungen zum Zuge, während die zu einer Erörterung besser geeigneten Formate wie Videokonferenzen nicht angewendet wurden.

Bei der Vorbereitung, Begleitung und Beratung in Plan- und Zulassungsverfahren kommen für das Landesbüro nun pandemiebedingt verstärkt Online-Formate, insbesondere Videokonferenzen, zur Anwendung. Davon profitiert der Informationsaustausch sowohl zwischen Landesbüro und den Verfahrensbearbeiter*innen als auch zwischen den Vertreter*innen der Verbände, wodurch die Zusammenarbeit sowohl unter den Verbänden und als auch über Kreis- und Stadtgrenzen hinweg gestärkt wird. Gerade in Großverfahren, wie der Neuaufstellung des Regionalplans OWL, den Planungen zum Rheinischen Revier oder Infrastrukturprojekten, wie dem Projekt „Bahnstrecke Hannover-Bielefeld“, organisierte das Landesbüro im Jahr 2021 eine große Anzahl an verfahrensbegleitenden Terminen.

Im Jahr 2021 neu aufgenommene Verfahren

Die Anzahl der Beteiligungsfälle wird maßgeblich von den naturschutzrechtlich vorgeschriebenen Beteiligungen bestimmt. So wirkten sich die Änderungen der landesnaturschutzrechtlichen Regelungen in NRW durch Erweiterungen des Katalogs der Beteiligungsfälle (in den Jahren 2000 und 2016) beziehungsweise Streichungen von Beteiligungsfällen (im Jahr 2007) maßgeblich auf die Fallzahlen aus (vgl. Abb. S. 4).

Tabelle 1: Entwicklung der Beteiligungsfälle in den Jahren 2018 bis 2021, nach Verfahrenskategorien geordnet

Verfahrenskategorie	Anzahl Anteil Gesamtaufkommen							
	2021		2020		2019		2018	
Straßenverkehr	35	4%	33	4%	58	6%	46	5%
Schienenverkehr	40	4%	41	4%	38	4%	50	5%
Luftverkehr	3	< 1%	3	< 1%	0		4	< 1%
Regionalpläne, Landesentwicklungsplan	32	4%	36	4%	36	4%	62	6%
Landschaftspläne	26	3%	14	2%	7	< 1%	16	2%
Naturschutzgebiete, Nationalpark, Naturmonument (Verordnungen)	5	< 1%	5	< 1%	3	< 1%	11	1%
Naturschutzgebiete, Nationalpark (Ausnahmen/Befreiungen)	55	6%	63	7%	49	5%	68	7%
Landschaftsschutzgebiete (Verordnungen/Befreiungen)	8	1%	11	1%	15	2%	10	1%
Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile (Verordnung)	1	< 1%	3	< 1%	2	< 1%	8	1%
Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile (Befreiungen)	7	1%	9	1%	7	< 1%	13	1%
Alleenschutz (Befreiungen)	17	2%	10	1%	16	2%	0	
Gesetzlicher Biotopschutz (Ausnahmen)	5	< 1%	4	< 1%	4	< 1%	6	< 1%
Gewässerausbau	175	20%	220	24%	214	21%	246	26%
Gewässerbenutzung, techn. Gewässerschutz	103	12%	76	8%	96	10%	70	7%
Forstwirtschaft (Erstaufforstung, Umwandlung)	6	< 1%	6	< 1%	6	< 1%	4	< 1%
Flurbereinigung	5	< 1%	4	< 1%	9	1%	11	1%
Abgrabungen	45	5%	50	5%	50	5%	47	5%
Energie- und Rohstoffleitungen, Speicherkraftwerke	27	3%	28	3%	34	3%	28	3%
Abfallbeseitigung	11	1%	6	< 1%	7	< 1%	7	1%
Immissionsschutz	127	14%	141	15%	150	15%	122	13%
Sonderverfahren, sonstige Verfahren	149	17%	163	18%	199	20%	133	14%
Verfahrensaufkommen gesamt	882	100%	926	100%	1000	100%	962	100%

Einfluss auf das Verfahrensaufkommen haben aber auch andere Faktoren, wie die rechtliche Verpflichtung zur Unterschutzstellung der NATURA 2000-Gebiete, der in den Jahren 2001 bis 2004 durch Neuausweisung von Schutzgebieten oder Änderung bestehender Schutzkonzeptionen durch Verordnung oder Landschaftsplan entsprochen wurde. Im Jahr 2014 sollte die Beteiligung der Naturschutzverbände an „Runden Tischen“ zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie beitragen und seit dem Jahr 2016 findet auf Veranlassung der Behörden eine häufigere Beteiligung der Naturschutzverbände in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren statt.

Die Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Schwerpunkte der Verbandsmitwirkung.

Wie bereits in den Vorjahren stellten auch im Jahr 2021 die wasserrechtlichen Verfahren zum Gewässerausbau, zu Gewässerbenutzungen und technischem Gewässerschutz mit circa einem Drittel der Beteiligungsfälle den Schwerpunkt der Verbandsbeteiligung dar. Größere Anteile der Mitwirkung entfielen auf Beteiligungen in Zulassungsverfahren für Verkehrsinfrastruktur sowie Energie- und Rohstoffleitungen (12%), in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (14%) sowie in den Verfahren rund um die naturschutzrechtlich geschützten Teile von Natur und Landschaft (14%), die die Unterschutzstellung durch Landschaftspläne oder Verordnungen sowie die Befreiungen von den Verboten in Schutzgebieten umfassen.

Die in der Rubrik „Sonderverfahren, sonstige Verfahren“ geführten Fälle machten 17% der Beteiligungen aus. Dabei handelt es sich überwiegend um Abfragen von Vorhabenträger*innen beziehungsweise von Planungsbüros zum Vorkommen sogenannter planungsrelevanter Arten in Untersuchungsräumen von Plan- und Projektgebieten. Diese Anfragen machen dreiviertel der insgesamt 149 Beteiligungsfälle dieser Rubrik aus. Einen höheren Anteil haben Informationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) zu Biotopkartierungen. Weiterhin werden in dieser Kategorie auch Beteiligungsfälle erfasst, die keiner anderen Rubrik zugeordnet werden können. Dazu gehörten 2021 u. a. die länderübergreifende Beteiligung an der Laufzeitverlängerung des AKW Doel (Belgien), das bundesweite Verfahren zur Endlagersuche für radioaktive Abfälle sowie Beteiligungen an der Überarbeitung des Waldbaukonzeptes NRW. Zu den Sonderverfahren gehören Beteiligungen der Naturschutzverbände an Verfahren zur Einführung oder Änderung von Gesetzen, Verordnungen und Erlassen (s. S. 16 ff). Die Beteiligung in diesen Verfahren wird aufgrund ihrer besonderen Bedeutung grundsätzlich vom Landesbüro koordiniert und Stellungnahmen in enger Abstimmung mit den Landesvorständen erarbeitet.

Die Anzahl der Beteiligungen zu Gewässerausbauverfahren lag im Jahr 2021 deutlich unter der der Vorjahre. Dabei verfolgten 45% der 175 Verfahren das Ziel einer ökologischen

Verbesserung der Gewässer. Das Anlegen von Kleingewässern, die im Regelfall dem Biotopschutz dienen, machte 10% der Gewässerausbauverfahren aus. 13% der Ausbauverfahren waren durch die Umsetzung von Bebauungsplänen oder Bauprojekten veranlasst, dabei waren auch erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt durch Beseitigung oder Verrohrung von Gewässern zu verzeichnen.

Die deutliche Zunahme der Fallzahl in der Kategorie „Gewässerbenutzung, technischer Gewässerschutz“ ist maßgeblich durch einen Zuwachs an Beteiligungen an „Genehmigungsverfahren für Anlagen in/an Gewässern“ nach § 22 Landeswassergesetz NRW bedingt (vgl. Jahresbericht 2019, S. 23/24). Ein zweiter Schwerpunkt liegt bei wasserrechtlichen Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren zur Entnahme oder Einleitung von Grund- oder Oberflächenwasser.

Bei den Beteiligungen an Befreiungen von den Verboten eines Naturschutzgebietes (NSG) waren bauliche Anlagen einschließlich Wegebau (29%), umweltpädagogische Veranstaltungen und Eingriffe in den Wasserhaushalt (jeweils 13%) sowie Leitungs- und Kanalbau (11%), die häufigsten Anlässe für die beantragten Befreiungen. Im Jahr 2021 erfolgten durch nur 36% der 53 Kreise und kreisfreien Städte Beteiligungen an NSG-Befreiungsverfahren. Es bestehen Zweifel, ob die rechtlich erforderliche Verbandsbeteiligung an naturschutzrechtlichen Befreiungen für NSG in allen rechtlich gebotenen Fällen erfolgt.

Mit 149 Fällen lag die Mitwirkung in immissionsschutzrechtlichen Verfahren im Jahr 2021 unter dem hohen Niveau der beiden Vorjahre. Die Beteiligung an Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen (WEA) machte im Jahr 2021 mit 100 Fällen und damit fast 80% den Großteil der Beteiligungen in dieser Rubrik aus (vgl. S. 34). Ansonsten handelte es sich unter anderem um Verfahren zur Zulassung von Tierhaltungsanlagen sowie zu Lärmaktions- und Luftreinhalteplänen.

Die Verfahren im Bereich der Landes- und Regionalplanung umfassten mit 32 Fällen zwar nur einen kleineren Anteil am Gesamtaufkommen, diese sind aber wegen ihrer Vorgaben für folgende Planungsebenen, insbesondere die Bauleitplanung und die örtliche Landschaftsplanung sowie für Zulassungen raumbedeutsamer Projekte, wie beispielsweise der Rohstoffgewinnung, stets bedeutsame Mitwirkungsfälle, die insbesondere bei Neuaufstellungsverfahren auch zu einem erheblichen Arbeitsaufwand führen (vgl. S. 22).

Die Verfahren zur Verkehrsinfrastruktur umfassen im Bereich „Schiene“ mehrheitlich kleinere Aus- und Umbauprojekte (Bahnhöfe, Bahnübergänge). Zu den größeren Vorhaben gehört neben dem Ausbau der BETUWE-Linie zwischen Emmerich und Oberhausen und dem Ausbau der S 11 zwischen Köln und Bergisch Gladbach seit 2021 die Planung einer Schnellbahn-

trasse zwischen Bielefeld und Hannover. In der Kategorie „Straßenverkehr“ ist die Anzahl der Fälle im Wesentlichen unverändert geblieben.

Laufende Verfahren im Jahr 2021

Die im Landesbüro koordinierten Beteiligungsvorgänge weisen eine unterschiedliche Verfahrensdauer – gemessen ab Beginn der Beteiligung bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens – auf. So gibt es Beteiligungsverfahren mit einer Laufzeit von einigen Monaten bis maximal ein bis zwei Jahren. Sollte der Beginn der Beteiligung in das dritte oder vierte Quartal eines Jahres fallen, dürften weitere Verfahrens- und ggf. Beteiligungsschritte sowie die Zulassungsentscheidung in der Regel erst im Folgejahr anstehen. Die Laufzeit kann sich in diesen Fällen auf zwei Kalenderjahre erstrecken. Dieser Falltyp mit Laufzeiten bis zwei Jahren macht die Mehrzahl der Beteiligungsverfahren aus. Darüber hinaus gibt es Plan- und Zulassungsverfahren, die auf eine mehrjährige Laufzeit angelegt sind. Mit diesen Verwaltungsverfahren geht häufig eine mehrfache Beteiligung der Naturschutzverbände einher, so im Straßenbau mit einer Beteiligung im Linienbestimmungsverfahren – mit vorausgehendem UVS-Arbeitskreis – sowie im Planfeststellungsverfahren – mit vorausgehendem Arbeitskreis zur landschaftspflegerischen Begleitplanung, zum Artenschutzfachbeitrag und ggf. einer FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Für die Jahre 2005 bis 2010 ist die Anzahl der laufenden Verfahren durch eine Auswertung der Aktenjahrgänge ab dem Jahr 2005 näherungsweise ermittelt worden (s. Jahresbericht 2006, S. 6). Eine exakte Bestimmung der Zahl laufender Verfahren scheitert allerdings nach wie vor an der nur unvollständigen Übersendung von Zulassungsentscheidungen durch die Behörden. Auf dieser Grundlage wird für das Jahr 2021 von einer Anzahl von mehreren Hundert Verfahren aus den Vorjahren ausgegangen.

Bauleitplanverfahren

Beteiligungen an Verfahren zur Änderung oder Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen wurden im Jahr 2021 in 837 Fällen registriert. Diese Anzahl entspricht dem Jahresdurchschnitt seit 2019. Dagegen lag die Fallzahl in den Jahren 2015 bis 2017 noch bei durchschnittlich nur 588 Verfahren. Ursache für diese Entwicklung ist die seit dem Jahr 2018 steigende Zahl von Gemeinden und Städten, die den ehrenamtlichen Naturschutz über das Landesbüro an ihren Bauleitplanverfahren beteiligen; dieses sind mittlerweile 57% der Gemeinden in NRW. Eine wichtige Rolle spielt dabei die Kooperation des Landesbüros mit einem von zahlreichen Kommunen in NRW genutztem Portal zur Behördenbeteiligung (vgl. S. 11).

Arbeitsschwerpunkte

Information, Fortbildung und Erfahrungsaustausch

Serviceangebote: Rundschreiben, Homepage

Im Jahr 2021 erschien ausnahmsweise keine Ausgabe des Landesbüro-Rundschreibens.

Auf seiner Homepage stellte das Landesbüro jedoch unter www.lb-naturschutz-nrw.de »Aktuelles« sehr regelmäßig aktuelle Informationen zu den die Beteiligung betreffenden Tätigkeiten der Naturschutzverbände zur Verfügung.

So berichtete das Landesbüro im Januar zunächst über die geplante Änderung des Landesplanungsgesetzes NRW und die entsprechende Stellungnahme der Naturschutzverbände. Im Februar folgten Informationen zu den Verbandspositionen zur geplanten Novellierung der Klimagesetzgebung in NRW. Im April informierte die Website des Landesbüros über das von den Naturschutzverbänden im Rahmen der Beteiligung am Regionalplanverfahren für OWL vorgelegte Konzept für ein zukunftsfähiges OWL sowie über die Stellungnahme der Naturschutzverbände zum Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Einführung eines Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetzes. Des Weiteren folgten im April noch Informationen über die Verlängerung des Planungssicherstellungsgesetzes.

Im Mai berichtete das Landesbüro auf seiner Website über die gemeinsame Stellungnahme der Naturschutzverbände zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) und anderer Gesetze.

Anfang Juli wurde über die umfassende Stellungnahme der Verbände zum Entwurf für einen neuen Regionalplan Arnsberg, Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein informiert. Ende August folgten Informationen zu den geplanten Steinbrucherweiterungen am Teutoburger Wald und Entfristungen der Kalkabbaugenehmigungen über 2027 hinaus – insbesondere zu der Stellungnahme der Naturschutzverbände im Rahmen der Online-Konsultation zum ersten Verfahren zur Entfristung der bis 2027 geltenden Abbaugenehmigung in Hohne.

Im Oktober 2021 berichtete das Landesbüro über die von den Landtagsfraktionen von CDU und FDP vorgeschlagene LNatSchG-Änderung und die in Vorbereitung der Anhörung des Unterausschusses abgegebene gemeinsame Stellungnahme der Verbände.

Zuletzt informierte das Landesbüro im Dezember über die im Jahr 2022 geplanten Veranstaltungen zum Thema Verbandsbeteiligung.

Verbandsbeteiligung unter Pandemiebedingungen

In Reaktion auf die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie wurde die Digitalisierung des Landesbüros intern sowie bei der Betreuung des Ehrenamts extern vorangetrieben. Der persönliche Austausch in den Kreisgruppen vor Ort, wie beispielsweise bei der Erarbeitung der Stellungnahme zum Regionalplan Detmold sowie auch das Schulungsangebot des Landesbüros, wurden teilweise in das Digitale verlegt. Hierfür wurden zunächst die technischen Voraussetzungen geschaffen, indem sich das Landesbüro u. a. für einen Videokonferenz-Anbieter entschieden hat, der zum einen den datenschutzrechtlichen Anforderungen entspricht und zum anderen eine einfache und hürdenfreie Teilnahme des Ehrenamts an den Online-Veranstaltungen ermöglicht.

Zur Unterstützung des Ehrenamts wurden kleinschrittige, bebilderte Anleitungen zur Nutzung dieses Anbieters erarbeitet, die den Verfahrensbearbeiter*innen neben den Datenschutzhinweisen zur Verfügung gestellt wurden. Es wurden auch noch weitere Anleitungen, wie z. B. zur Bearbeitung von PDF-Dateien, insbesondere von Kartenmaterial im Rahmen des Regionalplanverfahrens Detmold, erarbeitet.

Das Angebot des digitalen Austauschs wurde vom Ehrenamt gut angenommen, sodass trotz der besonderen Rahmenbedingungen ein intensiver Austausch sowie eine Betreuung des Ehrenamts weiterhin möglich waren.

OBB

Das Landesbüro verwaltet und begleitet nun schon seit mehreren Jahren in Kooperation mit der von vielen Planungsbehörden im Land beauftragten Betreiber-Firma landesweit die Zugänge und die Nutzung des Portals „Online-Behörden-Beteiligung“ durch die Verbandsmitglieder. Die Zahl der öffentlichen Stellen, die das Portal nutzen und auch die Naturschutzverbände über dieses System freiwillig direkt beteiligen, steigt stetig an. Die wesentlichen Vorteile für die Verbandsmitglieder liegen in einer sehr frühzeitigen (oftmals vor der Öffentlichkeitsbeteiligung) aktiven Beteiligung durch eine direkte Benachrichtigung der Planungsbehörden über laufende Beteiligungsverfahren, in der dauerhaften Zugänglichkeit der Verfahrensunterlagen und Stellungnahmen sowie einer leichten Handhabbarkeit des Systems (vgl. Jahresbericht 2018, Beteiligungsgrundlagen, S. 18).

Insgesamt nutzen aktuell 172 (43%) der 396 Städte und Kommunen in NRW diesen Service und 141 (36%) davon beteiligen die Naturschutzverbände aktiv über das OBB. 2021 erfolgte eine Beteiligung über das OBB bei 746 und von insgesamt 1225 digital im Landesbüro eingegangenen Vorgängen zu Bauleitplanverfahren. Die Abstimmung dieser digitalen

Beteiligungsstrukturen mit den bestehenden Strukturen der Verbändeorganisation in der Verbandsbeteiligung erfordert einen hohen Aufwand. So stellt das Landesbüro sicher, dass die der Beteiligung zugrunde liegende Vollmachtenstruktur für die Verfahrensbeteiligung auch bei der Nutzung des Portals eingehalten wird, wofür regelmäßig ein Austausch mit der Betreiberfirma, den Behörden und den Verfahrensbearbeiter*innen nötig ist. Der Wechsel von Bearbeiter*innen oder von deren Zuständigkeiten muss auch in diesem System nachgehalten und umgesetzt werden. Darüber hinaus betreut das Landesbüro die Nutzer*innen bei der Einführung in das System und bei Fragen und Problemen, die sich hier immer wieder ergeben.

Seminare

Informationen zur Umwelt – Wo finde ich was?

Im Februar und März 2021 gab das Landesbüro anhand der Fachthemenseite des Landesbüros „Informationen zur Umwelt – Wo finde ich was?“ einen Überblick über die verschiedenen Informationszugänge, Portale sowie Datenbanken der wichtigsten Akteure im Umwelt- und Naturschutz. Die Veranstaltungen richteten sich speziell an die ehrenamtlichen Verfahrensbearbeiter*innen, die für ihre Arbeit im Rahmen der Verbandsbeteiligung durch die im Internet bereit gestellten Informationen wichtige Hilfestellungen bekommen, um die jeweiligen zu bearbeitenden Vorhaben und Planungen aus Naturschutzsicht zu beurteilen, Bewertungsmaßstäbe zu finden und abzuleiten, grundlegende Zusammenhänge und Hintergründe zu verstehen, rechtliche Grundlagen aufzufinden und Informationen zu laufenden Verfahren mit Beteiligung zu erhalten.

Der Zugang zu Umweltinformationen nach dem Umweltinformationsgesetz

Das Landesbüro bot im März und Juni jeweils eine Onlineveranstaltung zu dem Thema „Der Zugang zu Umweltinformationen nach dem Umweltinformationsgesetz“ für das Ehrenamt an und vermittelte im Rahmen der Veranstaltung die rechtlichen Grundlagen anhand von Praxisbeispielen und gab den Teilnehmer*innen das nötige Handwerkszeug für die Praxis mit an die Hand. Neben der Wissensvermittlung stand der gemeinsame Austausch der Teilnehmer*innen über bereits gesammelte Erfahrungen mit dem Umweltinformationsgesetz im Fokus. Losgelöst von dem Thema bot die Veranstaltung dem Ehrenamt zudem die Möglichkeit, sich auch über andere tagesaktuelle Themen der Verbandsbeteiligung auszutauschen und sich zu vernetzen.

Vortrag Planungsbeschleunigung

Im April 2021 gab das Landesbüro im Rahmen eines Online-Vortrags einen Überblick über die zahlreichen geplanten und bereits umgesetzten Aktivitäten von Bund und Land in Sachen Planungsbeschleunigung und Deregulierung für die Bereiche Siedlungs- und Verkehrsplanung und deren Folgen für den Naturschutz. Dabei wurde herausgestellt, dass dieser in seiner Durchsetzungskraft und anderen Nutzungskonkurrenzen gegenüber erheblich geschwächt wird. Der Vortrag beleuchtete auch die Frage, was dies naturschutzfachlich für die Plan- und Zulassungsverfahren und für die Erarbeitung von Stellungnahmen bedeuten kann.

Einsteigerseminar

Im September 2021 fand im Landesbüro – in Kooperation mit der Natur- und Umweltschutz-Akademie NRW (NUA) – das „Einsteigerseminar Verbandsbeteiligung“ statt, das regelmäßig für Neueinsteiger*innen und Interessierte an der Tätigkeit in der Verbandsbeteiligung angeboten wird. Dabei wurden die Ziele und die rechtlichen Grundlagen der Verbandsbeteiligung dargelegt und wesentliche Voraussetzungen für eine „gute“ Stellungnahme und Beteiligung aufgezeigt. Anhand von Bearbeitungsbeispielen fand eine Einführung in die praktische Tätigkeit statt, wobei der Ablauf vom Eingang der Planunterlagen bis zur Abgabe einer Stellungnahme und die Zusammenarbeit mit dem Landesbüro erläutert wurden. Zuletzt kam auch die Beantwortung von Fragen aus dem Kreis der Teilnehmenden nicht zu kurz.

Sonstige Veranstaltungen mit Beitrag des Landesbüros

Im Januar 2021 nahm das Landesbüro an dem jährlichen Treffen der Bundesarbeitsgemeinschaft Verbandsbeteiligung online teil. Neben Fachthemen – wie dem Artenschutz und der Windenergie – lag der Fokus des länderübergreifenden Austauschs auf den Auswirkungen der Pandemie auf die Verbandsbeteiligung, insbesondere auf den gemachten Erfahrungen mit dem Planungssicherstellungsgesetz.



Einsteigerseminar 2020 (Bild: S. v. Kampen).

Im April 2021 organisierte das Landesbüro eine Videokonferenz zur Durchführung eines Arbeitskreistreffens des LAK Technischer Umweltschutz des BUND. Hierbei wurde u. a. die Bearbeitung der anstehenden immissionsschutzrechtlichen Verfahren besprochen.

Bei der Mitgliederversammlung der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt im September 2021 in Röttgen berichtete das Landesbüro über die Auswirkungen der kritischen Gewerbeflächen-Planungen im „rheinischen Revier“ und die Bemühungen der Naturschutzverbände einen tragfähigen Biotopverbund für diese Region durchzusetzen.

Ausbildung

Im Rahmen einer Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der Landespflege-Referendar*innen im Juli 2021 informierte das Landesbüro über seine Funktion und Tätigkeiten, über die rechtlichen Grundlagen der Verbandsbeteiligung und die Klagemöglichkeiten anerkannter Naturschutzvereinigungen sowie über Umweltinformationsrechte.

Erfahrungsaustausch

Im April 2021 war das Landesbüro für ein Interview im Rahmen eines Projektes des Landesbauministeriums (MHKBG) zur Überarbeitung der baupolitischen Ziele des Landes NRW (für Landesbauten) angefragt und brachte in diesem Gespräch insbesondere grundsätzliche Anforderungen der Naturschutzverbände zu den Themen Flächensparen, Klimaschutz und Klimaanpassung ein. Die Möglichkeiten der bauleitplanerischen Einflussnahme wurden diskutiert. Aus Sicht der Naturschutzverbände sind die bestehenden Ziele und die damit verbundenen Verwaltungsvorschriften sehr positiv zu bewerten und das Ansinnen des Landes einer Ausweitung generell auf öffentliche Bauten kann nur befürwortet werden.

Im Rahmen eines vom Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen angestoßenen Prozesses zur Effektivierung und Verbesserung der Regionalplanverfahren nahm das Landesbüro ebenfalls im April 2021 an einem Gespräch über die Beteiligung im Planungsprozess teil. Zentrale Themen waren die informelle und frühzeitige Beteiligung sowie der Erörterungstermin. Das Landesbüro konnte dabei die mittlerweile große Palette von Beteiligungsformaten (z. B. Fachdialoge, Runde Tische, Infoveranstaltungen/-Konferenzen, Gremienbildung und dauerhafte Verfahrensbegleitung, aber auch Vorstellung von Planungen im Landesbüro oder Vorab-Übersendung von Prüfbögen zur Umweltverträglichkeitsprüfung) sowie Beteiligungsinhalte (z. B. zu Leitlinien zu Regionalplänen oder zum Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege des LANUV zu den Regionalplänen) aufzeigen. Dabei verdeutlichte es das aus Sicht der Naturschutzverbände große

Potenzial eines frühzeitigen Einbringens von Kenntnissen insbesondere der örtlichen Vertreter*innen der Naturschutzverbände, die den Behörden oftmals nicht vorlägen, für eine frühzeitige Konfliktminimierung und damit eine Entlastung der Planoffenlage von diesen Aspekten. Auch wurde auf die zentrale Bedeutung von Erörterungsterminen hingewiesen, die nach der Erfahrung der Naturschutzverbände vor allem dem persönlichen und direkten Austausch aller Beteiligten sowie der Möglichkeit zur Erarbeitung und Abstimmung von Lösungsmöglichkeiten auf kurzem Weg dienen und daher nach deren Ansicht gestärkt werden sollten.

Im September 2021 nahm das Landesbüro gemeinsam mit Vertreter*innen der Landesbüros aus

Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Brandenburg, Berlin sowie Baden-Württemberg am digitalen Bundesnetzwerktreffen der Landesbüros teil. Im Fokus des Treffens standen die Auswirkungen der Pandemie auf die Verbandsbeteiligung sowie digitale Teilnehmungsplattformen.

Im Oktober 2021 referierte das Landesbüro im Rahmen der Online-Tagung „Planungsbeschleunigung – Neue Gesetze und deren Auswirkungen auf die Belange des Naturschutzes“ des Landesbüros Naturschutz Niedersachsen zum Thema Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz und dessen Auswirkungen auf den Planungsprozess für den Neubau der Eisenbahnstrecke Hannover–Bielefeld. Hierbei wurden insbesondere die Verfahrensregelungen des Gesetzes in den Blick genommen und dabei aufgezeigt, dass die Effekte des Gesetzes auf die Beteiligungsmöglichkeiten der Naturschutzverbände im Ergebnis gering sind, jedoch die Rechtsschutzmöglichkeiten der Naturschutzvereinigungen durch eine Projektzulassung per Gesetz beschnitten werden.



Erörterungstermine sind wichtige Foren für den direkten Austausch aller Beteiligten (Bild: M. Gerhard).

Gesetze, Verordnungen und Erlasse

Im Jahr 2021 begleitete das Landesbüro die Naturschutzverbände bei der Erarbeitung von Positionen zu mehreren Gesetzen und Verordnungen mit Umwelt- bzw. Naturschutzbezug und koordinierte die entsprechenden gemeinsamen Stellungnahmen.

Klimaschutzgesetz/ Klimaanpassungsgesetz

Im Dezember 2020 legte die Landesregierung die Entwürfe für die Novellierung des Klimaschutzgesetzes über das Wirtschaftsministerium (MWIDE) sowie für eine neues, aus dem geltenden Klimaschutzgesetz ausgekoppeltes Klimaanpassungsgesetz des Umweltministeriums (MULNV) vor. Das Landesbüro koordinierte die hierzu im Januar 2021 abgegebene gemeinsame Stellungnahme der Naturschutzverbände, welche diese Aufteilung kritisierte, da die Regelungserfordernisse inhaltlich eng miteinander zusammenhingen und beide angesichts der immer deutlicher werdenden Auswirkungen des Klimawandels höchste Priorität und einen verbindlichen und wirksamen gesetzlichen Rahmen erforderten. Der Klimaschutz und die Begrenzung der Klimaerwärmung sei dabei grundlegende Voraussetzung dafür, dass die Klimaanpassung die Folgen überhaupt noch bewältigen könne. Insbesondere die Abschaffung des Klimaschutzplans mitsamt dessen im Landesplanungsgesetz angelegter Verknüpfung mit der verbindlichen Regionalplanung lehnten die Naturschutzverbände ab.

Um die Ziele des Pariser Klimaabkommens erreichen zu können, forderten die Naturschutzverbände eine verbindliche Festsetzung der Klimaschutzziele sowie verbindliche spezifische Reduzierungsziele für Sektoren mit besonders hohem Ausstoß an Treibhausgasemissionen, wie beispielsweise für den Verkehr. Ergänzend hierzu sprachen sich die Naturschutzverbände für einen schnellen und naturverträglichen Ausbau der Erneuerbaren Energien aus und schlugen hierfür ein 75%-Ziel vor. Die Erreichung der Klimaschutzziele sei eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, weswegen die Naturschutzverbände neben den öffentlichen Stellen auch nichtöffentliche Stellen, Vorhabenträger*innen sowie Unternehmer*innen in der Verantwortung sehen und entsprechende verbindliche Regelungen für diese Akteur*innen für erforderlich halten.

Für die Klimaanpassung bringe das neue Gesetz mit der Verknüpfung zur „Grünen Infrastruktur“ zumindest die Ausrichtung auf einen stärkeren Flächenschutz als zentrale Voraussetzung für eine wirksame Vorsorge und Resilienzsteigerung. Die Naturschutzverbände begrüßten diesen Schritt, forderten aber weitergehend die Aufnahme des Flächenschutzes in die Zielbestimmung des Gesetzes sowie die konkrete Benennung der Flächenkategorien der Grünen Infrastruktur, die für die Klimaanpassung in NRW von Bedeutung sind. Auch halten

sie eine Pflicht zur Verankerung der Umsetzung der nun verbindlichen Klimaanpassungsstrategie über konkretisierende Zielformulierungen und Flächenfestlegungen im LEP bzw. den Regionalplänen für erforderlich. Die Naturschutzverbände sprachen sich außerdem strikt gegen die explizite Benennung der Förderung einer nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Wirtschaft in den Zielbestimmungen aus.

Gesetz zur Einführung des Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetzes

Im April 2021 unterstützte das Landesbüro die anerkannten Naturschutzverbände bei der Erarbeitung einer gemeinsamen Stellungnahme zum Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Einführung eines Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen sowie zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes. In ihrer Stellungnahme setzten sich die Naturschutzverbände insbesondere für transparente und partizipative Planungsprozesse im Rahmen des Ausbaus von Radverkehrswegen ein. Sie forderten zum einen, dass die Bedarfsplanung wie im Bereich des Straßenbaus auch im Bereich des Radverkehrs einer strategischen Umweltprüfung (SUP) unterzogen wird, in deren Rahmen unter Beteiligung der Öffentlichkeit frühzeitig die möglichen Umweltauswirkungen sowie Planungsalternativen betrachtet und geprüft werden müssen. Zum anderen plädierten sie im Hinblick auf den konkreten Radwegbau für eine Planfeststellungspflicht für alle UVP-pflichtigen Radwege und im Übrigen für die Durchführung von Plangenehmigungsverfahren sowie in beiden Fällen für ein jeweils vorgelagertes Linienbestimmungsverfahren. Nur auf diese Weise könne gewährleistet werden, dass Bau und Zulassung von Radwegen als Gesamtprojekte geprüft und zugelassen würden.

Gesetz zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) und anderer Gesetze

Im April und Mai 2021 erarbeitete das Landesbüro gemeinsam mit den anerkannten Naturschutzverbänden eine gemeinsame Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) und anderer Gesetze.



Auch die Zulassung des Radweges RS 1 war Gegenstand von Stellungnahmen der Naturschutzverbände (Bild: S. Rebsch).

Die Stellungnahme kritisierte die geplante Verkürzung sinnvoller Planungsprozesse und brachte die Überzeugung der Naturschutzverbände zum Ausdruck, dass sorgfältig und gründlich durchgeführte Planungsverfahren mit UVP(-Vorprüfung) und umfangreicher Verbands- und Bürgerbeteiligung Planungsprozesse am effektivsten beschleunigen können. Die Naturschutzverbände wendeten sich in diesem Zusammenhang insbesondere gegen die geplante Beschneidung des Linienbestimmungsverfahrens in der bekannten und bewährten Form, gegen die geplante Aufweichung der Planfeststellungspflicht für Straßenbaumaßnahmen sowie dagegen, den wichtigen Verfahrensschritt des Erörterungstermins weiter in den Hintergrund zu drängen. Auch die mit dem Gesetzentwurf geplante Änderung der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in NRW (UVPG NRW), durch die voraussichtlich für weniger Vorhaben eine UVP-Vorprüfung durchgeführt werden muss und somit voraussichtlich weniger Zulassungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden, lehnten sie in ihrer Stellungnahme als nicht sachgerecht ab.

Änderung des Landesnaturschutzgesetzes

Im September 2021 bereitete das Landesbüro eine gemeinsame Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände zur Vorbereitung der Anhörung des Unterausschusses zu den von den Landtagsfraktionen von CDU und FDP vorgeschlagenen Änderungen des Landesnaturschutzgesetzes vor. In dieser Stellungnahme wiesen die Naturschutzverbände darauf hin, dass der Naturschutz in der heutigen Zeit, die von einer massiven Gefährdung von Natur, Landschaft und Artenvielfalt geprägt sei, gestärkt werden müsse, was durch die geplanten Änderungen gefährdet werde. Sie wendeten sich insbesondere gegen die geplante Schwächung der Eingriffsregelung in NRW. Mit den vorgeschlagenen Regelungen zur Wiedereinführung der Kompensation im Verhältnis 1 zu 1 bzw. zur Überbetonung der ohnehin schon im Bundesnaturschutzgesetz verankerten Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Belange werde in rechtlich zweifelhafter Weise der Eindruck erweckt, man könne den rechtlich erforderlichen Kompensationsumfang nach Belieben reduzieren. Die Ursachen des Flächen-

verlustes seien nicht ausreichend berücksichtigt. Die Naturschutzverbände wendeten sich insbesondere gegen die geplante Schwächung der Eingriffsregelung in NRW. Mit den vorgeschlagenen Regelungen zur Wiedereinführung der Kompensation im Verhältnis 1 zu 1 bzw. zur Überbetonung der ohnehin schon im Bundesnaturschutzgesetz verankerten Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Belange werde in rechtlich zweifelhafter Weise der Eindruck erweckt, man könne den rechtlich erforderlichen Kompensationsumfang nach Belieben reduzieren. Die Ursachen des Flächen-



Ein „Winterstreifen“ als Kompensationsmaßnahme in der Feldflur
(Bild: R. Joest).

verbrauchs lägen zudem nicht in der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlichen Flächen im Kontext der Eingriffskompensation, sondern in dem von der Landesregierung ungebremsten Flächenverbrauch durch Siedlungsbau, Gewerbeflächen und Infrastrukturvorhaben, der diesen Kompensationsbedarf erst auslöse. Ferner sprachen sich die Naturschutzverbände entschieden gegen die geplanten Änderungen im Kontext der Beteiligung der Naturschutzbeiräte aus, welche das ehrenamtliche Engagement der Beiratsmitglieder*innen grundlos erschweren und behindern würden.

Tierwohlartikelgesetz

Im November 2021 beteiligte das Landwirtschaftsministerium NRW die Naturschutzverbände an dem Entwurf eines Tierwohl-Artikelgesetzes, das vom Land NRW als Gesetzesinitiative in den Bundesrat eingebracht werden sollte. Voraus gegangen waren ein Praxis-Workshop (ohne Teilnahme des Landesbüros) und ein Gedankenaustausch im Rahmen einer Videokonferenz, an der auch das Landesbüro teilnahm. Der als Artikelgesetz vorgelegte Entwurf sah Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Baugesetzbuches (BauGB) vor und beinhaltete außerdem den Entwurf einer Verordnung zur Bestimmung des Tierwohls bei Mastschweinen (Tierwohlverordnung – Mastschweine). Das Landesbüro tauschte sich intensiv mit den Landwirtschaftsexpert*innen der Landesverbände aus und erarbeitete eine gemeinsame Stellungnahme von BUND, LNU und NABU zu den geplanten Änderungen von BNatSchG und BauGB. In dieser Stellungnahme kritisierten die Naturschutzverbände die geplante Abschwächung von Naturschutzregelungen. Eine verbesserte, tiergerechte Haltung dürfe nicht auf Kosten des Umwelt- und Naturschutzes gehen. Ziel müsse es vielmehr sein, den Viehbestand und die Emissionen der Intensivtierhaltung insgesamt und insbesondere in den viehstarken Regionen zu senken. Aus Sicht der Naturschutzverbände stehe das BNatSchG in seiner geltenden Fassung einer Verbesserung des Tierwohls in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung in keiner Weise entgegen – daher bestehe auch kein entsprechender Reformbedarf.

Entwurf einer Rechtsverordnung für Schutzbestimmungen im Bereich Bodenschatzgewinnung für die Wasserschutzgebiete im Land Nordrhein-Westfalen

Im Juni 2021 führte das Umweltministerium eine Verbändeanhörung zum Entwurf einer Rechtsverordnung für Schutzbestimmungen im Bereich Bodenschatzgewinnung für die Wasserschutzgebiete im Land Nordrhein-Westfalen durch. Der vorgelegte Entwurf ist Teil einer noch zu erarbeitenden landesweiten Wasserschutzgebietsverordnung, welche mit der jüngsten Novelle des Landeswassergesetzes (LWG) u. a. an die Stelle des mit dem LWG 2016 erst-



(Bild: R. Becker).

mals geregelten Verbots der oberirdischen Gewinnung von Bodenschätzen in Wasserschutzgebieten getreten ist.

Das Landesbüro erarbeitete auf der Grundlage der Rückmeldungen der landesweit tätigen Expert*innen der Naturschutzverbände die Stellungnahme. Insgesamt wurden die vorgeschlagenen Regelungen von den Naturschutzverbänden begrüßt. So sah der Entwurf ein Verbot von Grundwasseranschnitt und Wasserhaltung in Wasserschutzgebieten vor. Außerdem sollten Trockenabgrabungen und Steinbrüche mit Sprengung ohne Verritzen der grundwasserführenden Gesteinsschichten in den Zonen I,II und III A (für Grundwasser) verboten und nur in Zone III B (Grundwasser) und Zone III (Talsperren) zulässig, aber genehmigungspflichtig sein. Kritisiert wurde, dass in Wasserschutzgebieten Sprengungen zugelassen werden sollten und ein weitreichender Bestandsschutz gewährt werden sollte. Zudem wurden Vorschläge für Kriterien und Konkretisierungen gemacht.

Evaluierung des Leitfadens „Arten- und Habitatschutz/Planung und Genehmigung von WEA“

Im Jahr 2021 startete das Umweltministerium mit einem Fragenkatalog die Evaluierung des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in NRW“. In der vom Landesbüro koordinierten Stellungnahme wird auf zahlreiche Forderungen und Anregungen aus dem im Jahr 2017 von den Naturschutzverbänden zum Leitfaden erarbeiteten „Positionspapier zum Arten- und Habitatschutz bei der Planung und Zulassung von Windenergieanlagen“ verwiesen, die bisher unberücksichtigt geblieben sind und weiterhin den wesentlichen Änderungsbedarf aus Sicht der Verbände darstellen¹. Ein Überprüfungs- und Änderungsbedarf betrifft insbesondere die Qualitätssicherung von Gutachten, die Ergänzungen von WEA-empfindlichen Vogelarten, die Methodenstandards zur Bestandserfassung sowie artspezifische Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen einschließlich des sogenannten Gondelmonitorings.

Handlungsempfehlung Artenschutz in der Bauleitplanung NRW

Auf Nachfrage des Umweltministeriums (MULNV) bei den nordrhein-westfälischen Naturschutzverbänden erarbeitete das Landesbüro im November 2021 unter Einbeziehung von örtlichen Artenschutzexpert*innen eine gemeinsame Stellungnahme für die Evaluation und Fortschreibung der aus dem Jahr 2010 stammenden Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“. Mit Blick auf ihr zentrales Anliegen, die Um- und Durchsetzung des Artenschutzes in der Bauleitplanung zu stärken, regten die Naturschutzverbände grundlegend an, den Vorrang einer Konfliktvermeidung mittels einer sorgfältigen Auswahl und Prüfung von Planungsalternativen in Konfliktfällen deutlich und klar in der Handlungsempfehlung zu verankern. Dadurch solle der gängigen Praxis entgegengewirkt werden, vorgezogene Maßnahmen für die Beseitigung/Beeinträchtigung von Lebensstätten (CEF) als vornehmliches Planungsinstrument zur Ausräumung vermeidbarer Artenschutzkonflikte zu nutzen.

Ferner beschäftigte sich die Stellungnahme intensiv mit der in der geltenden Handlungsempfehlung angelegten gestuften Artenschutzprüfung (ASPI–III) über die Planungsebenen hinweg, die nach Ansicht der Naturschutzverbände in der Praxis keine verlässliche und ausreichende Informations- und Prognosebasis darstellt. Dafür forderten sie die Schaffung hinreichender (Daten-)Grundlagen: zum einen durch räumlich konkretisierte und den Anforderungen des Artenschutzes entsprechende Listen der zu berücksichtigenden („verfahrenskritischen“) Arten; zum anderen durch eine hinreichend aktuelle und substanzielle Datenbasis für die überschlägige ASP I, damit diese überhaupt zu einem verlässlichen/ausreichenden Erkennen der tatsächlich bestehenden Gefährdungen führen kann. Da insbesondere die zweite Anforderung seit nunmehr 10 Jahren und auch absehbar nicht erfüllt werden konnte, schlugen die Naturschutzverbände die Einführung einer faunistischen Planungsraumanalyse auf Ebene der Flächennutzungsplanung im Sinne einer Grobanalyse vor. Diese umfasst eine Datenrecherche und -abfrage bei allen bekannten und aktiv zu ermittelnden Stellen, eine überschlägige Prüfung auf relevante Biotope mit möglichen Artvorkommen durch fachkundige Raumbegehung sowie ggf. auch einzelne Kartierungen in Teilräumen, insbesondere bei vorhabeninduzierten Planänderungen.

Mit Blick auf die in der Stellungnahme geschilderten Umsetzungsdefizite von artenschutzbezogenen Ausgleichsmaßnahmen regten die Naturschutzverbände u. a. die Empfehlung verbindlicher Maßnahmensicherung an.

¹ veröffentlicht unter www.lb-naturschutz-nrw.de › Aktuelles › Meldung vom 19.03.2017 „Positionspapier zum Arten- und Habitatschutz bei Planung und Zulassung von Windenergieanlagen“

Landes- und Regionalplanung

Neuaufstellung Regionalplan „Ostwestfalen-Lippe“

Zur Erarbeitung eines Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold hatten die Naturschutzverbände bereits im Jahr 2019 ihre Anregungen und Forderungen in das Scoping zur Umweltprüfung eingebracht (vgl. Jahresbericht 2019, S. 19/20). Wichtige Eckpunkte für den Planentwurf enthalten im Dezember 2019 vom Regionalrat Detmold beschlossene Leitlinien, zu denen allerdings weder die Öffentlichkeit noch die an der Regionalplanung zu beteiligenden Behörden und Verbände angehört wurden.

Vom 1. November 2020 bis zum 31. März 2021 bestand die Möglichkeit, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Regionalplans „OWL“ Stellung zu nehmen. In die Erarbeitung der gemeinsamen Stellungnahme bezog das Landesbüro 60 örtliche Vertreter*innen der Naturschutzverbände ein. Deren circa 50 Stellungnahmen führten zusammen mit den vom Landesbüro vorgenommenen fachlich-rechtlichen Bewertungen, insbesondere der textlichen Festlegungen des Planentwurfs, zu 70 Einwendungen zu den textlichen Zielen und Grundsätzen sowie zu rund 700 Bedenken und Anregungen zu den zeichnerischen Darstellungen des Planentwurfs.

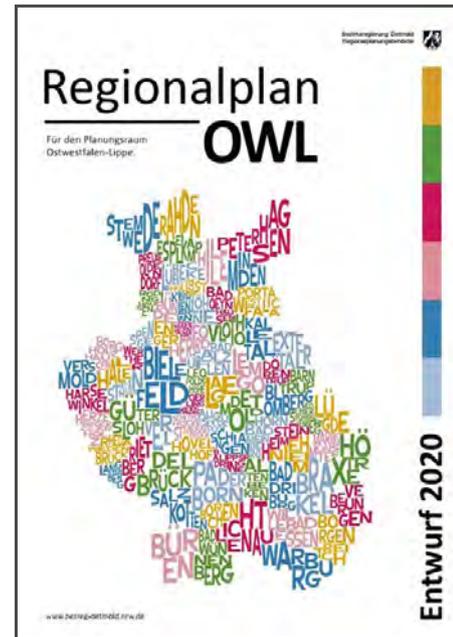
Die Beteiligung war geprägt durch die pandemiebedingten Einschränkungen und durch einen mit fünf Monaten zu knapp bemessenen Zeitraum der Planoffenlage. Für das Landesbüro galt es, die Organisation der Mitwirkung und den inhaltlichen Austausch zu der Positionierung der Verbände sowie die gemeinsame Arbeit an Stellungnahmetexten vollständig digital durchzuführen. Im Mittelpunkt dieses Prozesses standen 16 Videokonferenzen mit insgesamt circa 120 Teilnehmer*innen aus den Naturschutzverbänden.

Mehr als die Hälfte der Stellungnahmen widmete sich der Kritik der im Planentwurf dargestellten Wohn-, Industrie- und Gewerbeflächen. Ursache dieses Konfliktschwerpunktes ist das dem Planentwurf zugrunde gelegte Konzept einer bedarfsunabhängigen Darstellung von Siedlungsflächen, das aus Sicht der Naturschutzverbände nicht zur eigentlich erforderlichen Begrenzung des Flächenverbrauchs beiträgt. Zudem führten über die Hälfte der geplanten Siedlungsflächen nach der Umweltprüfung zu erheblichen Umweltauswirkungen. Die Naturschutzverbände forderten daher eine Überarbeitung des Planentwurfs mit dem Ziel einer flächensparenden und umweltschonenden Siedlungsentwicklung.

Im zweiten Schwerpunkt der Stellungnahme brachten die Vertreter*innen der Naturschutzverbände ihre örtliche Fachexpertise mit 286 Flächenvorschlägen zur Freiraumentwicklung, vorwiegend zur Darstellung von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN), aber auch für Regi-

onale Grünzüge (RGZ) oder Bereiche zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV), ein. Dabei wurden sowohl Kritik an der Streichung von Vorranggebieten für den Freiraumschutz aus den geltenden Regionalplänen geübt, als auch Forderungen zu Darstellungen neuer/erweiterter Bereiche für BSN, RGZ oder BSLV erhoben. Ein wichtiger Aspekt dabei war die Berücksichtigung von Flächen zur Entwicklung/Wiederherstellung von – auch klimarelevanten – Lebensräumen, wie Grünland, Mooren und Wäldern, und von Wildnisentwicklungsgebieten.

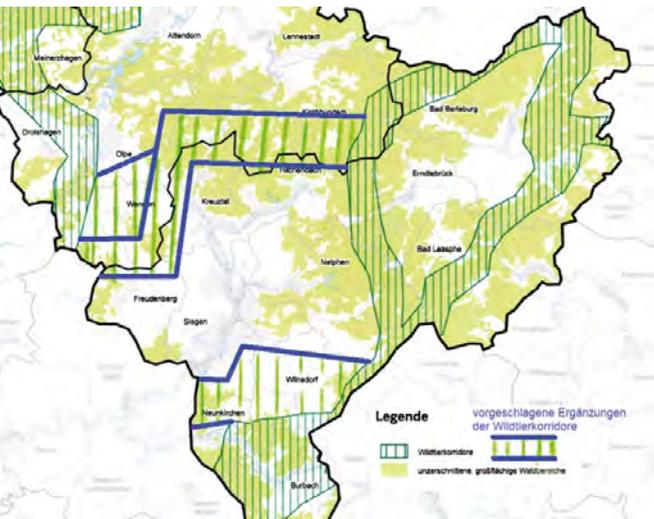
Zu den textlichen Festlegungen wurden zahlreiche Vorschläge für einen wirksameren Freiraumschutz eingebracht. Dieser müsse auch Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung beinhalten, die vom Bodenschutz über BSN und Waldbereiche bis hin zur Energieplanung im Regionalplan zu verankern seien. Zudem gab es Vorschläge zur stärkeren Berücksichtigung der besonderen landschaftlichen Qualitäten der Region Ostwestfalen-Lippe in den Zielen und Grundsätzen, so u. a. zum Schutz der großen unzerschnittenen Räume oder zur Festlegung eines Zieles zur Schaffung eines Nationalparks Senne mit angrenzendem Teutoburger Wald und nördlichem Eggegebirge.



Deckblatt des Regionalplans Ostwestfalen-Lippe.

Neuaufstellung Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein und Märkischer Kreis

Die Region des westlichen Sauerlands und des Siegerlands wird in Zukunft einen deutlichen Bevölkerungsschwund hinnehmen müssen, was die Regionalplanung vor große Herausforderungen stellt. Auch der Klimawandel und die Notwendigkeit, erneuerbare Energien dezentral zu erzeugen und der Schutz der im Planungsraum noch vielfach reichen Naturlandschaften sind Themen, die letztlich in der Regionalplanung gestaltet werden müssen. Die Naturschutzverbände hatten bereits in ihrer Stellungnahme im Jahr 2018 zum Scoping die Verringerung der erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke angemahnt und gefordert, sich hierzu entsprechend der Vorgaben des Raumordnungsgesetzes auch quantitative Vorgaben zu setzen.



Die Naturschutzverbände schlagen in der Stellungnahme zum Regionalplanentwurf neue, gut begründete Wildtierkorridore vor.

Im Rahmen der Planoffenlage im Jahr 2021 prüften die örtlichen Verbandsvertreter*innen und das Landesbüro den Planentwurf sowohl hinsichtlich der textlichen Festlegungen als auch der zeichnerischen Darstellungen. Angesichts der Corona-Einschränkungen organisierte das Landesbüro drei Videokonferenzen zur inhaltlichen Abstimmung der Stellungnahme.

Kritisiert wurden in der Stellungnahme die bei Weitem überzogenen Neudarstellungen von Gewerbe- und Industrieflächen (GIB), die in einer „schrumpfenden Region“ mit annähernder Vollbeschäftigung nicht mehr zeitgemäß seien. Zu 19 der geplanten neuen oder erweiterten GIB-Darstellungen wurden detaillierte Bedenken vorgetragen. Auch die Darstellung von allgemeinen Siedlungsbereichen gehe – trotz zurückhaltender Ausweisung – noch weit über den rechnerischen Bedarf hinaus.

Breiten Raum nahm in den Diskussionen die Befassung mit den Windkraftbereichen im Regionalplanentwurf ein. Die Konzeption des Planentwurfs, nach dem im Regionalplan Flächen zur Windenergienutzung nur als Vorranggebiete dargestellt werden und die abschließende Flächensteuerung den Kommunen über Konzentrationszonen in ihren Flächennutzungsplänen überlassen bleibt, wurde von den Naturschutzverbänden entschieden abgelehnt. Stattdessen wurde eine abschließende räumliche Steuerung der Windkraft im Regionalplan über die Ausweisung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gefordert.

Für den Freiraumschutz wurden zahlreiche Ergänzungen zur Erreichung der Ziele zum Biodiversitätsschutz und zum Klimaschutz gefordert. Bei den BSN-Darstellungen erfolgten zahlreiche Anregungen zur Aufnahme neuer Flächen beziehungsweise zur Erweiterung von BSN.

Neuaufstellung Regionalplan Ruhr, Teilplan Regionale Kooperationsstandorte

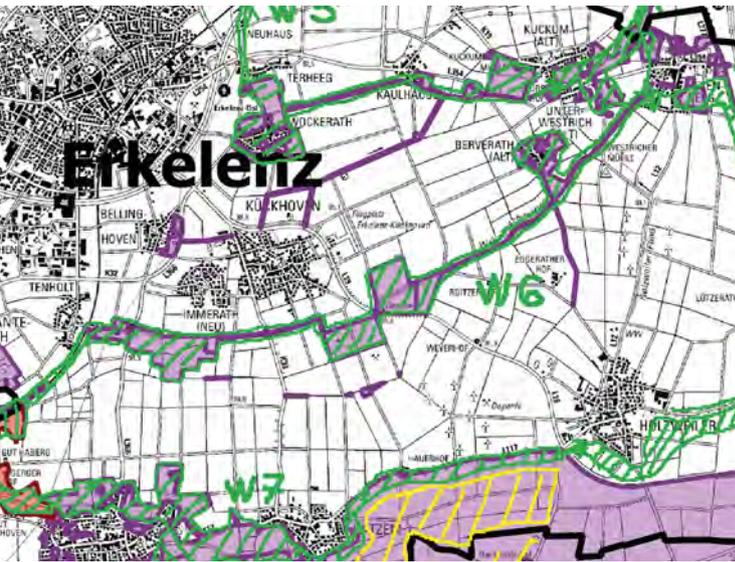
Im sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum Regionalplan Ruhr werden große zusammenhängende Flächen für die Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben ausgewiesen. Zu den im Entwurf des Plans dargestellten 24 Kooperationsstandorten hatten die Naturschutzverbände im November 2020 umfassend Stellung genommen (s. Jahresbericht 2020, S. 18).

Im April 2021 erfolgte die Erörterung der Stellungnahmen. Pandemiebedingt gab es keine Gelegenheit zur Erörterung in Präsenzterminen, sondern die Beteiligten konnten sich schriftlich zu von der Regionalplanungsbehörde vorgelegten Meinungsabgleichsvorschlägen äußern. Das Landesbüro stimmte hierzu mit den ehrenamtlichen Verfahrensbearbeiter*innen aus den von der Planung betroffenen vier Kreisen und drei kreisfreien Städten die Stellungnahme zu den Meinungsabgleichsvorschlägen ab. Vermisst wurde eine Auseinandersetzung mit den Bedenken und Anregungen der Naturschutzverbände, die auch Änderungen oder Ergänzungen des Planentwurfs einbezieht. Die Meinungsabgleichsvorschläge waren dadurch gekennzeichnet, die vorgetragenen Bedenken und Anregungen abzulehnen oder Lösungen für aufgezeigte Konflikte grundsätzlich auf die nachfolgende kommunale Planungsebene zu verschieben, so beispielsweise bei der Anbindung der Standorte an den öffentlichen Personennahverkehr oder bei Auswirkungen auf klimatische Freiraumfunktionen. Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr hat in ihrer Sitzung im Juni 2021 den Sachlichen Teilplan ohne Änderungen beschlossen.

Neuaufstellung Regionalplan Köln/Planungen „Rheinisches Revier“

Der Prozess zur Erarbeitung eines neuen Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln bot den Naturschutzverbänden in den vergangenen Jahren bereits mehrfach Gelegenheit sich mit Forderungen einzubringen. So wurden in den Jahren 2018/2019 zahlreiche Flächen-vorschläge für das regionale Biotopverbundkonzept beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) eingereicht, damit diese Anregungen bei der Erarbeitung des Fachbeitrags Naturschutz und Landschaftspflege durch das LANUV frühzeitig vorliegen. Im Jahr 2019 erfolgten zunächst im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung über das Neuaufstellungsverfahren Hinweise der Verbände zu schutzwürdigen Bereichen. In dem sich anschließenden Scoping wurden Forderungen für eine zukunftsfähige Planung und eine planbegleitende Umweltprüfung eingebracht (vgl. Jahresbericht 20219, S. 18/19). Im Jahr 2020 gaben die Naturschutzverbände ein kritisches Statement zu einem vom Regionalrat beschlossenen vorläufigen Plankonzept für den neuen Regionalplans an die Regierungspräsidentin, den Regionalratsvorsitzenden sowie die Landesplanungsbehörde ab. Zugleich wurde bei der Mitwirkung zum Wirtschafts- und Strukturprogramm (WSP) Rheinisches Revier die fehlende Koordinierung mit dem Neuaufstellungsverfahren des Regionalplans thematisiert (vgl. Jahresbericht 2020, S. 17).

Um die parallelen Planungen zum Regionalplan Köln und zum Rheinischen Revier gemeinsam zu bewerten, gründete sich im Jahr 2021 unter Koordination des Landesbüros eine Arbeitsgruppe (AG) der Naturschutzverbände zum Rheinischen Revier, an der sich Vertre-



Auszug aus einer Arbeitskarte der Verfahrensbearbeiter*innen aus dem Kreis Heinsberg zum Biotopverbund Rheinisches Revier.

ter*innen von BUND, LNU und NABU aus der Region und den Landesvorständen sowie der Vertreter der Naturschutzverbände im Kölner Regionalrat beteiligten. Die AG verschaffte sich in zwei Videokonferenzen zunächst eine Übersicht über die Aktivitäten der Landes- und Regionalplanung sowie der Zukunftsagentur Rheinisches Revier. Angesichts bereits begonnener Gewerbeflächenplanungen inklusive vorgezogener Regionalplanänderungen wurde beschlossen, zur Stärkung des Naturschutzes ein revierweites Konzept zum Biotopschutz und Biotopverbund durch die Naturschutzverbände in den Regionalplan einzubringen. Dazu haben circa 30 Verbändevertreter*innen in einem intensiven Abstimmungsprozess, organisiert und begleitet durch das Landesbüro, Grundlagen zur Ergänzung des LANUV-Biotopverbunds erarbeitet. In insgesamt 10 Terminen (2 Prä-

sensztreffen, 8 Videokonferenzen) wurden Flächenvorschläge – auch unter Einbeziehung der Biologischen Stationen – abgestimmt. Das Flächenkonzept soll Anfang 2022 fertig gestellt werden und in die Stellungnahme zum Regionalplan Köln eingehen.

Im Dezember 2021 stellte eine Auftaktvideokonferenz mit mehr als 30 Teilnehmer*innen aus den Verbänden den Startschuss der Arbeit des Landesbüros zur Offenlage des Regionalplans Köln im Jahr 2022 dar.

Änderungen von Regionalplänen

Verfahren zur Änderung von Regionalplänen stellen aufgrund ihrer Bedeutung für folgende Planungsebenen, insbesondere wegen der Vorgaben für die Bauleit- und örtliche Landschaftsplanung sowie für die Zulassung raumbedeutsamer Projekte, wie beispielsweise der Rohstoffgewinnung, stets bedeutsame Mitwirkungsfälle dar. Die Mitwirkung der Naturschutzverbände wird in diesen Verfahren deshalb immer intensiv vom Landesbüro begleitet. Hierzu im Folgenden ein Überblick über einige exemplarische Fälle aus dem Jahr 2021.

Nachdem das Landesbüro 2020 bereits Stellungnahmen zum Scoping für die ersten vorgezogenen **Regionalplanänderungen zur Entwicklung von Gewerbeflächen im Rheinischen Re-**

vier in Bedburg, Kerpen, Eschweiler und Düren mit grundsätzlicher, verfahrensübergreifender Kritik unter anderem am Bedarf für die Planung und an der fehlenden Koordinierung mit dem Neuaufstellungsverfahren zum Regionalplan Köln abgegeben hatte, folgten 2021 die Stellungnahmen zu den Offenlagen dieser Verfahren. Für die Gewerbegebiete mit Flächengrößen von 40–50 ha (Bedburg, Kerpen Elsdorf) bis über 70 und 90 ha (Aachen/Eschweiler, Grevenbroich/Jüchen/Mönchengladbach) bestand übergreifend insbesondere Kritik an der in allen Planungen weiterhin fehlenden, schlüssigen und den Vorgaben des Landesentwicklungsplans entsprechenden Bedarfsherleitung und dem Bedarfsnachweis. Für die Planänderungen im Rhein-Erft-Kreis (Bedburg, Kerpen/Elsdor) werden Sonderbezeichnungen wie „GIBplus“ oder „GIBregional“ eingeführt, die für Gewerbeflächen unabhängig von kommunalen Bedarfen stehen. Der pauschale Hinweis auf einen Bedarf an Gewerbeflächen für die Bewältigung des Strukturwandels und der Verweis auf ein Gutachten zur schnellen Entwicklung von Gewerbeflächen im Revier, das allenfalls den Charakter eines Fachbeitrags zum Regionalplan haben kann und auch andere als die regionalplanerisch relevanten Kriterien für die Flächenbewertung heranzieht, wurde von den Naturschutzverbänden als nicht ausreichend für die Planrechtfertigung eingestuft und abgelehnt. Vor allem bei den erst mit dem neuen Regionalplan einzuführenden und nicht an eine Örtlichkeit gebundenen GIBregional und GIBplus im Rhein-Erft-Kreis ergebe sich keine Notwendigkeit der räumlich konkreten Verortung bzw. könnten die Flächen aus den noch bestehenden GIB-Reserven im aktuellen Regionalplan gewonnen werden. Diese Kritik konnte auch bei einer 2. Offenlage zum GIBplus in Bedburg nicht ausgeräumt werden. Damit verbunden sei in allen Verfahren auch eine defizitäre Umwelt- und Alternativenprüfung. Ferner widersprüchen die Entwürfe z. T. auch den Zielen des LEP und den geltenden Regionalplänen. Die Rechtssicherheit der hier zu beschließenden Planungen wurde daher von den Naturschutzverbänden grundsätzlich in Zweifel gezogen. Nicht zuletzt werde durch die Auskoppelung aus dem Gesamtregionalplanverfahren sowohl die Endabwägung mit allen anderen Belangen als auch die Beteiligung dazu umgangen.

Außer der Gewerbeflächenplanungen für das Rheinische Revier erfolgte im Jahr 2021 die Mitwirkung an zwei weiteren Änderungen des **Regionalplans Düsseldorf (Monheim, Krefeld)**. Die Änderung im Süden der Stadt Monheim erfolgt zur Erweiterung von Gewerbeflächen der Firma Bayer. In ihrer Stellungnahme hinterfragten die Naturschutzverbände den Bedarf und gaben zu bedenken, dass eine Ausweisung zu einer weiteren Anspannung der bereits thermisch-belasteten Situation des Monheimer Südens führen werde. Die Planänderung in Krefeld erfolgt zur Ausweisung eines Sport- und Erholungszentrums am Elfrather See mit dem Schwerpunkt der Errichtung eines Surfparks. In der Stellungnahme wurde die damit verbundene Belastung mehrerer Umweltschutzgüter als Bedenken geltend gemacht.



Bereits festgelegte Wasserentnahmestelle aus dem Rhein bei Dormagen – direkt unterhalb eines der größten Chemie-Standorte in NRW (Bild: N. Grimbach).

Schon 2020 trat ein **Braunkohleplan für die Rheinwasserleitung** zum Braunkohletagebau Garzweiler in Kraft, mit dem eine Leitungstrasse festgelegt wurde, über die Rheinwasser zur Versorgung der Feuchtgebiete des Schwalm-Nette-Niers-Raumes und zur späteren Füllung des Braunkohletagebaus Garzweiler und des umgebenden Grundwasserkörpers transportiert werden sollte. Der frühere Ausstieg aus der Braunkohlegewinnung erfordert nun auch eine wesentlich frühere Planung der Befüllung der Grundwasserkörper und Restseen des Braunkohletagebaus Hambach, wobei die bereits raumordnerisch festgelegte „Garzweiler-Leitung“ erheblich erweitert und bis zum Tagebau Hambach verlängert werden soll. Am Scoping für diese Braunkohleplan-Änderung haben sich die Naturschutzverbände intensiv beteiligt, denn mit der erweiterten Planung soll eine Vervielfachung der Rheinwasserentnahme erreicht werden. Dabei

stellte sich bereits das Nachvollziehen der Entnahme-Mengen und -Modalitäten als kompliziert dar. Das Landesbüro sammelte hierzu Material der Bundeswasserstraßenverwaltung und moderierte den Diskussionsprozess der Naturschutzverbände insbesondere in einer Videokonferenz. Im Scopingtermin der Bezirksregierung Köln wurden die Forderungen der Naturschutzverbände vorgetragen: Inzwischen ist deutlich geworden, dass das wesentlichste Problem nicht die Quantität des Wassers, sondern dessen Qualität ist.

Gewässerschutz

Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm 2022–2027

Im ersten Halbjahr 2021 erfolgte die Beteiligung der Öffentlichkeit an Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) für den Zeitraum 2022–2027. Das Landesbüro hat hierzu die Stellungnahme der Naturschutzverbände in NRW koordiniert.

Dazu wurden zur Information der örtlichen Vertreter*innen der Naturschutzverbände in Kooperation mit dem Wassernetz NRW insgesamt fünf gut nachgefragte Videokonferenzen

durchgeführt. In diesem Rahmen wurde sowohl über die Konzeption der vorliegenden Unterlagen als auch deren Auffindbarkeit im Internet informiert. Ferner wurden Tipps und Hilfestellungen für die Stellungnahmen zu dem komplexen Thema gegeben, zahlreiche Fragen beantwortet und Hinweise für die Gesamtstellungnahme aufgenommen. Außerdem wurden zahlreiche fachliche Einzelaspekte mit den Gewässer-, Grundwasser- und Naturschutzexpert*innen der Naturschutzverbände diskutiert, recherchiert und Positionen abgestimmt. Im Ergebnis erarbeitete das Landesbüro aus den zahlreichen Anregungen, Hinweisen und Diskussionen eine umfangreiche Stellungnahme.

Die Stellungnahme zeigt auf, dass aus Sicht der Naturschutzverbände erheblich verstärkte Bemühungen in allen Bereichen des Gewässer- und Grundwasserschutzes notwendig sind, um die Ziele der WRRL zu erreichen. So müssten andere Politikbereiche in die Umsetzung der WRRL-Ziele eingebunden werden, die Datenlage weiter verbessert werden, Maßnahmen zum Schutz der Biodiversität in den Gewässerlebensräumen ergriffen werden und die stoffliche Belastung der Gewässer weiter vermindert werden. Dringend erforderlich sei auch die Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels. Im Maßnahmenprogramm fehlten Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes, zum Wasserrückhalt in der Fläche und zur Begrenzung der Wasserentnahmen. Obwohl seit vielen Jahren klar sei, dass die Umsetzung vieler notwendiger Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässermorphologie an der Flächenverfügbarkeit scheitert, mangle es an Lösungskonzepten. Die Naturschutzverbände vermissen auch eine nachvollziehbare Überprüfung der Einstufungen zahlreicher Gewässer als „erheblich verändert“. Intensiv setzen sie sich mit dem mengenmäßigen Zustand des Grundwassers und mit der Beeinträchtigung der grundwasserabhängigen Landökosysteme insbesondere in Natura-2000-Gebieten auseinander. Hier bestehe akuter Handlungsbedarf. Dazu werden zahlreiche Vorschläge vorgelegt. Kritisiert wird von Seiten der Naturschutzverbände außerdem, dass sich NRW zwar in großem Umfang Fristverlängerungen für die Umsetzung der Einzelmaßnahmen gewährt (bis 2033, 2039 oder gar 2045), die notwendigen nachvollziehbaren Begründungen aber in jedem Einzelfall fehlen. Ein großes Ärgernis sei der Wegfall der für den 2. Bewirtschaftungszyklus erarbeiteten Umsetzungsfahrpläne. Die zur Erreichung der WRRL-Ziele notwendigen hydromorphologischen Maßnahmen seien hier konkret verortet, mit Zeithorizonten hinterlegt und für jedermann verständlich gewesen. Die nun eingeführten Maßnahmenübersichten seien für interessierte Dritte weitgehend unbrauchbar und dienten wohl eher der digitalen Dokumentation.

Außerdem finden sich in der Stellungnahme ausführliche Anregungen zahlreicher ehrenamtlicher Vertreter*innen der Ort- und Kreisgruppen von BUND und NABU und Mitgliedsvereinen der LNU zur konkreten Umsetzung der WRRL an den Gewässern vor Ort.

Hochwasserrisikomanagementpläne der Flussgebiete Rhein, Ems, Maas und Weser

Ebenfalls im ersten Halbjahr 2021 wurden der Öffentlichkeit – und somit auch den Naturschutzverbänden – die Entwürfe für die Hochwasserrisikomanagementpläne der Flussgebiete Rhein, Ems, Maas und Weser 2021–2027 einschließlich der zugehörigen Umweltberichte zur Stellungnahme vorgelegt. Das Landesbüro erarbeitete hierzu zusammen mit den landesweit tätigen Gewässerexpert*innen der Naturschutzverbände eine Stellungnahme, in der zahlreiche Handlungsnotwendigkeiten aufgezeigt werden. Diese betreffen sowohl die Vermeidung neuer Risiken im Vorfeld eines Hochwassers als auch die Reduktion bestehender Risiken im Risikogebiet und ferner die Reduktion nachteiliger Folgen während und nach Hochwasserereignissen.

Die Naturschutzverbände forderten außerdem eine komplette Überarbeitung des Umweltberichtes, da hier wichtige Prüfschritte fehlten. So sei nicht erkennbar, welche Maßnahmen

in welcher Anzahl vorgesehen seien, beispielsweise wie häufig Maßnahmen zum natürlichen Wasserrückhalt, zur Minderung der Flächenversiegelung oder Wiedergewinnung von natürlichen Rückhalteflächen in den einzelnen Flussgebieten vorgesehen seien. Ebenso wenig sei ersichtlich, wo und in welchem Umfang Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes vorgesehen seien. Die Naturschutzverbände forderten daher die Vorlage von Übersichten, aus denen hervorgeht, wo welche Maßnahmen geplant sind. Die vorliegenden Kommunalsteckbriefe mit ihrer Auflistung zahlreicher Einzelmaßnahmen seien hierfür wenig geeignet. Zum einen, weil gerade diese Maßnahmen auch in den Steckbriefen nicht hinreichend konkret erfasst würden und andererseits, weil es nicht Aufgabe der Naturschutzverbände oder der Öffentlichkeit sein könne, derartige Informationen, die für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit der Planung essentiell seien, mühsam aus über 300 Einzeldokumenten herauszusuchen.



*Hochwasserereignis im Einzugsgebiet des Rheins
(Bild: D. Jansen).*

Abgrabungen

Online-Konsultation zur Entfristung des Steinbruches „Hohner Berg“

Im Mai 2021 unterstützte das Landesbüro die örtlichen Vertreter*innen fachlich und rechtlich bei der Erarbeitung einer umfangreichen Stellungnahme im Rahmen einer von der Bezirksregierung durchgeführten Online-Konsultation zu einem Entfristungsantrag für den Kalksteinbruch „Hohner Berg“ in Lengerich. Vorausgegangen war die zweimalige coronabedingte Absage eines entsprechenden Erörterungstermins. Als Grundlage für die Online-Konsultation wurden die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TöB), der betroffenen Kommunen und der Fachbehörden sowie die Stellungnahme des Antragstellers zu den Einwendungen zur Verfügung gestellt. In ihrer Stellungnahme machten die Naturschutzverbände erneut ihre Auffassung deutlich, dass der Antrag auf Entfristung nicht genehmigungsfähig sei, da wesentliche Fragen der FFH-Verträglichkeit nicht ausreichend geklärt wären. Insgesamt wurde deutlich, dass eine derartige Online-Konsultation einen direkten Austausch mit Fachbehörden und TöB nur unzureichend ersetzt.

Immissionsschutz

Mastgeflügelstall in Möhnese-Berlingsen

Im Januar 2021 beteiligte der Kreis Soest die Naturschutzverbände über das Landesbüro an einem immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren für die Errichtung einer Mastgeflügelanlage mit 79.600 Mastgeflügelplätzen im Landschaftsschutzgebiet in Möhnese-Berlingsen. Das Landesbüro unterstützte die örtlichen Vertreter*innen bei der Erarbeitung der Stellungnahme. In ihrer Stellungnahme bezweifelten die Naturschutzverbände die Genehmigungsfähigkeit der beantragten Anlage aus vielerlei Gründen. So sei nicht ausreichend geklärt, ob überhaupt ein landwirtschaftlicher Betrieb vorliege, der die Privilegierung des § 35 BauGB in Anspruch nehmen könne. Des Weiteren stehe eine in der freien Landschaft errichtete neue Anlage ohne Bezug zu bestehenden Siedlungsteilen dem Schutzzweck



Auch Mastställe sind häufig Gegenstand von Stellungnahmen der Naturschutzverbände (Bild: R. Joest).

für das Gebiet so diametral entgegen, dass eine Befreiung vom Bauverbot nicht erteilt werden könne. Negative Auswirkungen auf stickstoffempfindliche Lebensräume seien ebenso zu erwarten wie Beeinträchtigungen von Vögeln der Feldflur. Der für April 2021 vorgesehene Erörterungstermin musste coronabedingt verschoben werden. Die Zeit nutzen die Verbände vor Ort um gemeinsam mit vielen engagierten Bürger*innen öffentlichkeitswirksam gegen das Vorhaben zu protestieren. Gegen Ende des Jahres wurde klar, dass wohl auch Gemeinde, Kreis und Bezirksregierung Bedenken gegen das Vorhaben haben. Im Januar 2022 zog der Antragsteller seinen Antrag zurück.

Artenschutz und Schutzgebiete

Alleenschutz

Im Jahr 2021 wurde das Landesbüro an 17 Verfahren zur Befreiung vom Alleenschutz nach § 41 LNatSchG beteiligt. In den meisten Fällen handelte es sich um die Entnahme von Einzelbäumen oder sehr wenigen Bäumen. In zwei Verfahren sollten allerdings Alleien entlang ganzer Straßenabschnitte gefällt werden. Hier unterstützte das Landesbüro die örtlichen Vertreter*innen bei der Erarbeitung der Stellungnahmen.

Die erste Stellungnahme betraf die Planung eines neuen Wohngebietes in der Gemeinde Nordwalde im Kreis Steinfurt, die eine Verbreiterung der Fahrbahn der betreffenden Straße von 4,5 auf 5,5 m und die Anlage eines einseitigen Gehwegs beinhaltete. Dafür sollten 14 Bäume einer gesetzlich geschützten Obstbaumallee entfernt werden. Als Ausgleich wurde eine Obstwiese am Rand des Baugebietes und eine Obstbaumreihe in einem Auenbereich angeboten. Die Naturschutzverbände zweifelten in ihrer Stellungnahme an, dass für eine verkehrssichere Straßen- und Gehwegführung die Notwendigkeit bestehe, die Alleebäume zu fällen und forderten eine Alternativenbetrachtung mit dem Prüfungsmaßstab, den Baumbestand zu erhalten. Hinzu komme, dass die vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen ungeeignet seien. Im Ergebnis wurde so umgeplant, dass keine Beeinträchtigung der Allee erfolgte.

Die zweite Stellungnahme betraf die vom Landesbetrieb Straßenbau beantragte Beseitigung einer Allee im Zuge der Umgestaltung der Ortsdurchfahrt Holtwick der B 474 in der Gemeinde Rosendahl im Kreis Coesfeld. Alle 43 Bäume im Bereich sollten entfernt werden. Auch hier kritisierten die Naturschutzverbände, dass keine Alternativen mit dem Prüfungsmaßstab, den Baumbestand ganz oder zumindest weitgehend zu erhalten, untersucht wurden. Auch sei eine Absenkung der Geschwindigkeit auf Tempo 30 nicht in Erwägung gezogen worden, obwohl schon sehr viele Städte gerade diese Maßnahme erfolgreich durchführten, um mehr

Sicherheit und Umweltschutz zu gewährleisten. Auch in diesem Fall fehlte es aus Sicht der Naturschutzverbände an der Notwendigkeit der Beseitigung der Alleebäume. Es sei zudem davon auszugehen, dass das öffentliche Interesse am langfristigen Fortbestand der gesetzlich geschützten Allee unter Wahrung ihres typischen Charakters und des Ortsbildes höher zu gewichten sei, als die für die Fällung der Allee sprechenden Gesichtspunkte.

Meldung von drei Vogelschutzgebieten

Ende 2020 bzw. im Jahr 2021 wurden die Naturschutzverbände an der Vorbereitung der Gebietsmeldung von drei Vogelschutzgebieten beteiligt. Dabei koordinierte das Landesbüro die Arbeiten und Abstimmungen zwischen den örtlichen Vertreter*innen der Naturschutzverbände und beteiligte sich an der Erläuterung und Wertung der rechtlichen und ornithologisch fachlichen Zusammenhänge.

In den Stellungnahmen wurden die Ergänzungen der Vogelschutzgebietskulisse in NRW insgesamt von den Naturschutzverbänden begrüßt und als überfällig eingeordnet.

Im Detail haben sich die ehrenamtlichen Vertreter*innen der Naturschutzverbände intensiv mit den Abgrenzungen und den textlichen Unterlagen für die Gebietsmeldungen befasst. Dabei sind die Bewertungen der drei Gebietsmeldungen in den Stellungnahmen sehr unterschiedlich ausgefallen:

Zur Meldung des „Nationalparks Eifel“ forderten die Naturschutzverbände die Einbeziehung einer Fläche an der Urft innerhalb des Nationalparks, die für die Vogelwelt wertvoll ist, und gaben detaillierte Hinweise zu den Erhaltungszielen, zur Gebietsbeschreibung und zu den Störungen des Gebietes.

Zur Meldung des ehemaligen „Flughafens Elmpt“ begrüßten die Naturschutzverbände die Gebiets-erweiterung, legten aber besonderen Wert auf die Schutzwürdigkeit des gesamten Rollbahnbereichs.

Beim Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“ forderten die Naturschutzverbände umfangreiche Erweiterungen



*Brütet im Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal“:
Der Raubwürger (Bild: K. Mühlmann)*

der Abgrenzung sowohl auf dem Gebiet des Hochsauerlandkreises als auch im Kreis Paderborn. Diese Abgrenzungen wurden mit umfangreichem Datenmaterial aus aktuellen Kartierungen der Ziel-Vogelarten begründet.

Energie

Zulassung von Windenergieanlagen in immissionsschutzrechtlichen Verfahren

Die Anzahl der im Landesbüro für das Jahr 2021 erfassten 100 Beteiligungen an immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (WEA) ist gegenüber den 93 bzw. 82 Fällen der beiden Vorjahre deutlich gestiegen. An 60 dieser 100 Verfahren aus dem Jahr 2021 beteiligten sich die ehrenamtlichen Verfahrensbearbeiter*innen und äußerten Anregungen und Bedenken in ihren Einwendungen, hinzu kam die Mitwirkung an weiteren noch laufenden Verfahren aus den Vorjahren. Die Unteren Immissionsschutzbehörden informierten die Naturschutzverbände über das Landesbüro über fast alle Verfahren, ohne gesetzlich dazu verpflichtet zu sein. Diese „freiwilligen“ Beteiligungen der Behörden dokumentieren ein hohes Interesse an der Einbringung des Sachverstandes der ehrenamtlichen Naturschützer*innen in die Verfahren. Das Landesbüro unterstützte die Mitwirkung in den

WEA-Genehmigungsverfahren durch die Prüfung der eingehenden Unterlagen (Fristen, Vollständigkeit), stand dem Ehrenamt bei der Erarbeitung von Einwendungen beratend zur Seite und wirkte an einigen Stellungnahmen selbst mit. Dabei ging es oft um die fachliche Bewertung von Artenschutzfragen.

In 12 der 60 Fälle war der Anlass der Beteiligung das Scoping zu UVP-pflichtigen Verfahren. Die Naturschutzverbände wiesen in diesem Verfahrensschritt insbesondere auf Anforderungen an die Erfassungsmethodik von windenergiesensiblen Vogel- und Fledermausarten hin und brachten ihre Kenntnisse über schutzbedürftige Lebensräume und Artvorkommen ein. In den weiteren 48 Verfahren erfolgten Einwendungen zu den vorgelegten Antragsunterlagen. Dabei waren Bedenken hinsichtlich der Erfassung



Junge Schwarzstörche können durch Windenergieanlagen gefährdet werden (Bild: R. Knorz).

der Bestände windenergiesensibler Vogel- und Fledermausarten die häufigste Kritik, die in 77% der Einwendungen erfolgte. So wurden vor allem unvollständige Daten aufgrund methodischer Mängel bei den Kartierungen sowie die Verwendung veralteter Daten bemängelt. Bei den Fledermäusen war der häufige Verzicht auf eine bodengebundene Kartierung und die alleinige Erfassung von Daten nach dem Bau der WEA im sogenannten Gondelmonitoring ein Kritikpunkt der Einwendungen. Diese Defizite bei den Bestandsaufnahmen führten nach Ansicht der Naturschutzverbände zu fehlerhaften Bewertungen von Auswirkungen geplanter Anlagen auf Vogel- und Fledermausarten. In circa einem Drittel der Einwendungen wurden artenbezogene Schutz- und CEF-Maßnahmen kritisiert. Bedenken bestanden hier oft hinsichtlich der Eignung der Maßnahmen, so beispielsweise bei den häufig geplanten Abschaltungen bei bestimmten landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen auf Acker- und Grünlandflächen im Umfeld von WEA oder der Anlage von Ablenknahrungsflächen für schlaggefährdete Greifvogelarten, wie den Rotmilan. Weitere Kritikpunkte in den Einwendungen waren Defizite im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung und mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie Vorhabenanträge außerhalb der in den Flächennutzungsplänen der Kommunen festgelegten Konzentrationszonen für Windkraftnutzung.



(Bild: R. Joest).

Ausblick

Arbeitsschwerpunkte 2022

- ▶ Fortbildung durch Online-Seminare zu den Themen „Zugangsrechte zu Umweltinformationen“, „Umweltinformationen im Internet“, „Artenschutzrecht“ und durch Präsenzseminare „Mitwirken kann jede*r – steigen Sie ein!“ und „Bauleitplanung – Einmischen angesagt“
- ▶ Website des Landesbüros: Informationen zu aktuellen Mitwirkungsverfahren, Fachthemen und Veranstaltungen sowie zu den Auswirkungen der Coronapandemie auf die Mitwirkung in Beteiligungsverfahren
- ▶ Verbandsbeteiligung: Sicherung der Beteiligungsstandards für anerkannte Naturschutzverbände und Weiterentwicklung der Beteiligung, auch Umstellung auf digitale Beteiligungsprozesse; Anforderungen und Strategien bei der Mitwirkung in Planungsprozessen im Rahmen der „Frühzeitigen Beteiligung“; Bundesweiter Austausch zur Verbandsbeteiligung, u. a. im Netzwerk der Landesbüros
- ▶ Novellierung von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen, u. a. Wolfsverordnung NRW
- ▶ Raumordnung: Neuaufstellung der Regionalpläne „Köln“ und „Münsterland“ (jeweils 1. Offenlage) sowie „Ruhr“ und „Köln, Teilabschnitt Nichtenergetische Rohstoffe“ (jeweils 2. Offenlage), Änderungen von Regional- und Braunkohleplänen
- ▶ Planung- und Zulassung energiewirtschaftlicher Projekte (u. a. Windenergieanlagen, Neu- und Ausbau von Höchstspannungsleitungen, Gasleitungen), wasserwirtschaftlicher Vorhaben (u. a. ökologische Verbesserungen) sowie von Verkehrsinfrastrukturvorhaben (diverse Fernstraßen, Schienenverkehr: BETUWE-Linie, ICE-Strecke Hannover-Bielefeld)
- ▶ Gebietsschutz: Aufstellung/Änderung von Landschaftsplänen und (Neu-)Ausweisung von Naturschutzgebieten (Schwerpunkt NATURA 2000-Gebiete); Verfahren zur Befreiung von Verboten in Schutzgebieten, gesetzlich geschützten Biotopen und Alleen
- ▶ Immissionschutzrechtliche Zulassung von Neubauten/Erweiterungen von Tierhaltungsanlagen
- ▶ Abgrabungen/Bergbau: Vorhaben zur Gewinnung von Sand, Kies und Kalk

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW
Beratung . Mitwirkung . Koordination

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Beratung. Mitwirkung. Koordination

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen
Telefon 0208 880 59 0
Fax 0208 880 59 29
E-Mail info@lb-naturschutz-nrw.de
Internet www.lb-naturschutz-nrw.de

Träger des Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

